

Luzern, 18. Februar 2025

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 235**

Nummer: A 235  
Protokoll-Nr.: 179  
Eröffnet: 09.09.2024 / Bildungs- und Kulturdepartement

**Anfrage Pfäffli Andrea und Mit. über rückläufige Kirchengelder und deren Bedeutung für den Kanton Luzern**

Die römisch-katholische Landeskirche, die Evangelisch-Reformierte Landeskirche und die christkatholische Landeskirche sind als autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt (§ 79 Absatz 1 bzw. § 80 Absatz 1 Kantonsverfassung [KV; SRL [Nr. 1](#)]). Sie sind berechtigt, von ihren Mitgliedern und bei juristischen Personen Steuern zu erheben. Die Erträge der Besteuerung juristischer Personen sind für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen (§ 80 Absatz 3 und 4 KV; §§ 9<sup>ter</sup> ff. Gesetz über die Kirchenverfassung [SRL [Nr. 187](#)]). Im Übrigen entscheiden die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften selbstständig über die Verwendung der Steuererträge (§ 9<sup>quater</sup> Gesetz über die Kirchenverfassung; § 236 Absatz 1 Steuergesetz [StG; SRL [Nr. 620](#)]).

In der Katholischen und der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern erheben die Kirchgemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Kirchensteuern selbst (§ 2 Absatz 2 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern, § 17 und 55 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, vom 6. Dezember 2015 [KiV; LRS Nr. 1.01], § 134 Abs lit e Ziff. 1 Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 (Organisationsgesetz; LRS 3.01) i.V.m. § 55 Abs. 1 und 2 KiV. Auch die Gemeinden der christkatholischen Kirche sind selbständige Körperschaften und erheben ihre Steuern direkt (Art. 35 Abs. 2 und Art. 38 Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz).

Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Landeskirchen weisen im jährlichen Rechenschaftsbericht und in der Jahresrechnung die Einhaltung der Zweckbindung der Verwendung der Kirchensteuern juristischer Personen aus (§ 9<sup>nonies</sup> Gesetz über die Kirchenverfassung).

Zu Frage 1: Welche konkreten Dienstleistungen werden aktuell im Kanton Luzern durch kirchliche Mittel mit jeweils welchen Beträgen (mit)finanziert? Führen Sie eine prozentuale Übersicht auf.

Die Jahresberichte der Landeskirchen und Kirchgemeinden geben Auskunft über die geleisteten Dienstleistungen. Im Allgemeinen handelt es sich um Kultusaufgaben, Seelsorge sowie soziale und kulturelle Tätigkeiten im Kanton Luzern, in der Schweiz und im Ausland.

Die Ziele dieser Tätigkeiten sind in den Kirchenverfassungen verankert und umfassen Bereiche wie Seelsorge sowie soziale und kulturelle Leistungen. Für Kirchensteuern juristischer Personen sind die folgenden Zwecke definiert (§ 9<sup>quater</sup> ff. Gesetz über die Kirchenverfassung):

### **1. Soziale Tätigkeiten:**

Generationenarbeit: Seniorenarbeit, Unterstützung junger Familien, Ehe- und Partnerschaftsberatung;

- a. offene Jugendarbeit;  
Unterstützung des sozialen Lebens, kirchliche Sozialberatung;
- b. Integrationsarbeit;
- c. Initierung von sozialen Projekten (z.B. zur Förderung der Freiwilligenarbeit, der Flüchtlingsbetreuung oder der Sterbegleitung);
- d. Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, Sozialarbeit und Einzelfallhilfe;
- e. weltweite Katastrophenhilfe, Entwicklungszusammenarbeit;
- f. Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen;
- g. Unterstützung von sozialen Institutionen.

### **2. Kulturelle Tätigkeiten:**

- a. Unterhalt von Kulturgütern, Denkmalschutz;
- b. Unterhalt von wertvollen Instrumenten, wie Orgeln;
- c. Archivierung von Akten der Kirchgemeinden sowie von Bau-, Kulturgüter- und Pfarreiakten;
- d. Leistungen an kulturell tätige Organisationen;
- e. kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte;
- f. Unterstützung des kulturellen Lebens, Beiträge ans Dorf- und Stadtleben, Quartierarbeit.

Die römisch-katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden erbrachten 2022 soziale und kulturelle Leistungen im Umfang von 33,3 Millionen Franken. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche leistete 2023 Ausgaben in der Höhe von 6,1 Millionen Franken.

Zu Frage 2: Welche dieser Dienstleistungen werden direkt von den Kirchen, welche von Drittorganisationen, die durch kirchliche Mittel (Personal, Räumlichkeiten, Finanzen usw.) unterstützt werden (z. B. Caritas), erbracht. Führen Sie eine prozentuale Übersicht auf.

Auskunft darüber geben die Jahresberichte der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Grösse und Struktur sind die Landeskirchen unterschiedlich organisiert und erbringen die die Dienstleistungen entsprechend unterschiedlich.

Grundsätzlich arbeiten die Landeskirchen nach dem Prinzip der Subsidiarität: Nur Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kirchgemeinden übersteigen, werden durch die Landeskirchen übernommen. Viele der Dienstleistungen werden entsprechend von den einzelnen Kirchgemeinden ausgeführt.

Die Landeskirchen haben für die Erbringung der Dienstleistungen auch soziale Trägerschaften gegründet (z. B. Vereine), die von ihnen finanziell, personell und ideell unterstützt werden. Beispielsweise ist die christkatholische Landeskirche Trägerin, Mitglied oder Gönnerin von 27 Organisationen, die Reformierte Kirche wirkt in über 100 Organisationen mit.

Auch arbeiten die Landeskirchen ökumenisch zusammen, um Dienstleistungen zu erbringen. Dies geschieht unter anderem im Bereich der Spital-, Gefängnis- und Notfallseelsorge.

Nebst finanzieller Unterstützung wird ein grosser Teil der Dienstleistungen der Landeskirchen auch durch ein grosses Netzwerk von Freiwilligen erbracht.

Eine prozentuale Übersicht liegt unserem Rat nicht vor.

Zu Frage 3: Welche dieser Dienstleistungen werden zusätzlich aufgrund eines Leistungsauftrags durch den Kanton Luzern mitfinanziert? Führen Sie eine prozentuale Übersicht auf. Für welche dieser Dienstleistungen liegt eine gesetzliche Grundlage vor?

Eine prozentuale Übersicht liegt unserem Rat nicht vor. Der Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) unterstützt beispielsweise Angebote des Vereins Kirchliche Gassenarbeit (z. B. Gasse Chuchi, Spritzenausch). Des weiteren bestehen Leistungsaufträge mit landeskirchennahen Organisationen, wie:

1. Caritas: soziale Integration und berufliche Integration;
2. e.l.b.e. (Fachstelle für Lebensfragen): Gesundheitsförderung und Prävention;
3. Fabia (Kompetenzzentrum für Migration): Migration

Die gesetzliche Grundlage für diese Aufträge findet sich im Sozialhilfegesetz (SHG; SRL Nr. [892](#)) Gesundheitsgesetz (GesG, SRL Nr. [800](#)) und im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG).

Mit den Landeskirchen gibt es keine Leistungsaufträge zur Erbringung sozialer oder kultureller Dienstleistungen.

Zu Frage 4: Wie schätzt der Regierungsrat die Dienstleistungen in Bezug auf ihre Wichtigkeit und Dringlichkeit für die Luzerner Bevölkerung ein?

Unser Rat erkennt die Landeskirchen als wichtige gesamtgesellschaftliche Akteure, die einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, zur Lebensqualität und Gesundheit der Luzerner Bevölkerung leisten. Die Dienstleistungen der Landeskirchen in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur sind für die Luzerner Bevölkerung von grosser Bedeutung.

Zu Frage 5: Für welche dieser Dienstleistungen liegt eine gesetzliche Grundlage vor?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 6: Mit Blick auf die letzten fünf Jahre sowie gegenwärtig und kurzfristig in die Zukunft: Welche kirchlichen Mittel (Personal, Räumlichkeiten, Finanzen usw.) für welche konkreten Dienstleistungen mussten bereits gekürzt werden?

Die Jahresberichte der Landeskirchen zeigen, dass keine wesentlichen Kürzungen erfolgten. Die römisch-katholische Landeskirchen als auch Evangelisch-Reformierte prognostizieren für die Jahre 2025-2028 ein ausgeglichenes Budget, womit keine Kürzungen zu erwarten sind.

Zu Frage 7: Im Fall, dass diese Dienstleistungen von Kirchen und Drittorganisationen aufgrund von Mittelausfällen mittel- bis langfristig nicht mehr getragen werden können: Wie schätzt der Regierungsrat die Situation für den Kanton Luzern ein? Welche Dienstleistungen müssten zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Grundlagen anderweitig erbracht werden, und wäre die Regierung bereit, sich für die Schliessung allfälliger Lücken einzusetzen?

Mittelausfälle könnten zu einem Wegfall von Dienstleistungen der Landeskirchen führen und zu Versorgungslücken führen. In allen Bereichen, in denen der Kanton oder die Gemeinden einen gesetzlichen Auftrag haben, würden die Leistungen weiterhin sichergestellt. Allerdings würden die Anteile des Staats steigen. Insgesamt gehen wir davon aus, dass ein wesentlicher Teil der Ausfälle durch den Staat kompensiert werden müsste.

In diesem Zusammenhang setzt sich unser Rat für eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Landeskirchen und entsprechenden Drittorganisationen ein, um die Sicherstellung der gesamtgesellschaftlich wichtigen Dienstleistungen zu begünstigen.